

Telekommunikationsdatenschutz – neu!

Die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung ist ersetzt worden durch die Telekommunikations-Datenschutzverordnung – ob das noch mehr Fortschritte gebracht außer der Verkürzung eines Wortungetüms, ist hier analysiert.

ENDE LETZTEN JAHRES ist die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 55, Bonn 20. 12. 2000). Diese Verordnung konkretisiert den § 89 ›Datenschutz‹ des Telekommunikationsgesetzes (TKG) von 1996. Gleichzeitig trat die Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996 außer Kraft (zum Gesamtzusammenhang siehe: ›Telekommunikationsgesetzgebung und Arbeitnehmerdatenschutz‹ in CF 8-9/99 ab Seite 24).

Die neue TDSV gilt nunmehr auch für Unternehmen und Personen, die ›geschäftsmäßig‹ Telekommunikationsdienste erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Dabei charakterisiert der Begriff *geschäftsmäßig* andere Telekommunikationsdienste als *gewerbsmäßig*. Unter *geschäftsmäßige* Telekommunikationsdienste fallen nach inzwischen übereinstimmender Kommentierung der Telekommunikationsgesetze auch Telefonate, E-Mails und andere Telekommunikationsdienste, sofern eine private Nutzung der dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen erlaubt oder geduldet wird. Ist also dem Arbeitnehmer

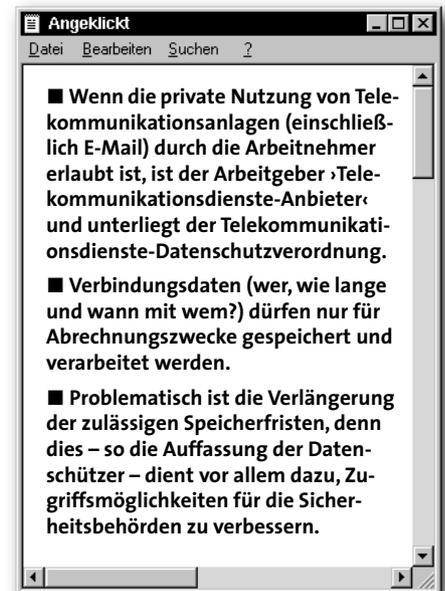
das Recht eingeräumt, auf Kosten des Arbeitgebers oder gegen Aufwandersatz Telekommunikationsleistungen privat in Anspruch zu nehmen, müssen die Bestimmungen der TDSV eingehalten werden.

Einzelverbindungs-nachweise nur unter Auflagen

FÜR DIE BETRIEBSRATSARBEIT bedeutsam ist insbesondere der § 8 ›Einzelverbindungs-nachweise‹ der neuen TDSV: »Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist [deren] Mitteilung nur zulässig, wenn der Kunde schriftlich erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.« Bereits nach § 85 TKG fallen die Inhalte der Telekommunikation wie auch die näheren Umstände der Telekommunikationsvorgänge unter das Fernmeldegeheimnis, das besser als Telekommunikationsgeheimnis klassifiziert werden sollte, da es für E-Mails und so weiter gleichermaßen gilt. Handelt ein Arbeitnehmer nicht als Dritter (also quasi als

Privatnutzer), sondern unmittelbar im Auftrag des Arbeitgebers, hat dieser zwar nicht das Recht zur vollständigen Kontrolle des Telekommunikationsverhaltens, kann aber zum Beispiel verlangen, dass bestimmte E-Mails wie Dienstpost offen gelegt werden. Gilt im Arbeitsverhältnis hingegen die TDSV (ist private Nutzung also erlaubt), dann ist es untersagt, »sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.«

Demnach dürfen lediglich für Abrechnungszwecke die Verbindungsdaten (Wer hat wann und wie lange mit wem kommuniziert?) gespeichert werden, aber auch die nicht beliebig lange.



Denn der Diensteanbieter (das ist in diesem Fall der Arbeitgeber) hat nach § 7 Abs. 3 TDSV »nach Beendigung der Verbindung aus den Verbindungsdaten unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln«. Nicht erforderliche Daten sind ›unverzüglich‹ zu löschen. Und auch die Verbindungsdaten »dürfen unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte höchstens sechs Monate nach Versen-

derung der Rechnung gespeichert werden«. Bei Einwendungen darf gespeichert werden, bis die Sachlage abschließend geklärt ist. Auf Verlangen des Beschäftigten »hat der rechnungstellende Diensteanbieter [Arbeitgeber] die bei ihm gespeicherten Verbindungsdaten vollständig zu speichern oder mit Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig zu löschen«. Müssen mit der Abrechnung auch Entgelte für Leistungen von außenstehenden Dritten (z. B. für die Nutzung von Telefondienstleistungen) eingezogen werden, dürfen auch diesem Verbindungsdaten übermittelt werden, soweit diese im Einzelfall zur Durchsetzung von Entgeltforderungen erforderlich sind.

Grundsatz: Datenvermeidung, Datensparsamkeit

ZUR VERSTÄRKUNG DES Datenschutzes sind in der TDSV darüber hinaus auch allgemeine Bestimmungen aufgenommen worden, die wegen der notwendigen Umsetzung der einschlägigen EU-Telekommunikations- und Datenschutzrichtlinien zu berücksichtigen waren und die auch in die geplante Novellierung des Bundesdatenschutzgesetz einfließen (siehe: »BDSG – die Novellierung 2001« in CF 2/01 ab Seite 22). So haben sich nach § 3 Abs. 4 BDSG-Entwurf Diensteanbieter »an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit auszurichten«. Bis zu sechs Monate rückwirkend können andererseits alte Verbindungsdaten genutzt werden, wenn »tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen«.

Bei »Leistungserschleichung«, wenn im Betrieb also zum Beispiel fremde Passwörter genutzt werden, um auf Kosten von Kollegen Privatgespräche zu führen – ein Vorwurf, der bisweilen erhoben wird –, dürfen Daten »in pseudonymisierter Form« ausgewertet werden, die »Aufschluss über die von den einzelnen Kunden [hier: Arbeitnehmern] er-

zielten Umsätze« geben können, um »unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien« das Auffinden solcher missbräuchlicher Nutzungen zu ermöglichen.

Psychosoziale Telefondienste anonym

BESONDEREN DATENSCHUTZ genießen auch hinsichtlich der Verbindungsdaten

Die Verlängerung der Speicherfristen für die bei der Telekommunikation anfallenden Verbindungsdaten unterstützt vor allem die Zugriffsmöglichkeiten für Sicherheitsbehörden.

solche Personen, Organisationen und Behörden, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und deren Mitarbeiter ganz besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Diese Regelung gilt allerdings nur für Personen und Organisationen, die bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in einer Gesamtliste verzeichnet sind. Innerbetrieblich haben hier (auch ohne Gültigkeit der TDSV) solche Arbeitnehmer einen Sonderstatus, die ihr dienstlich erworbenes Wissen über andere Menschen nicht an Dritte weitergeben dürfen (Verletzung von Privatgeheimnissen, sanktioniert nach § 203 Strafgesetzbuch). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) dürfen die Verbindungsdaten zum Beispiel auch eines angestellten Psychologen nicht erfasst werden. Dasselbe gilt für betriebliche Arbeitsmediziner oder Suchtberater und andere Personen mit besonderem Vertrauensschutz. Eine Kontrolle selbst der dienstlichen Verbindungsdaten dürfte sich auch bei diversen Betriebsbeauftragten ausschließen, zum Beispiel beim Datenschutzbeauftragten, aber auch bei bestimmten Umweltschutzbeauftragten. Besonderem Vertrauensschutz unterliegen auch Journalisten.

Nicht erfasst werden dürften demnach auch die Verbindungsdaten von Betriebs- und Personalräten. Das BAG hat hierfür schon in der Vergangenheit in seiner Rechtsprechung die Erfassung von Verbindungsdaten auf Zeitpunkt und Dauer der Gespräche eingegrenzt, bei Ferngesprächen allerdings auch die Erfassung der Zielnummern nicht ausgeschlossen (BAG-Beschluss vom 27. 5. 1986, 1 ABR 48/84 und 1. 8. 1990, 7 ABR 99/88), wenn bei betriebsrätlichen Tele-

fonaten die Erforderlichkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 BetrVG überprüft werden soll. Hier dürften nach neuer Telekommunikations- und Datenschutzgesetzgebung die Maßstäbe künftig noch wesentlich strenger ausfallen, denn beim E-Mail-Verkehr macht es beispielsweise keinerlei Kostenunterschied aus, ob man nun eine elektronische Nachricht nach New York oder den Nachbarort versendet (siehe dazu: »E-Mail-Kommunikation des Betriebsrats« in CF 11/00 ab Seite 30)

Bei den Datenschutzbeauftragten der Länder stieß die TDSV bereits im Entwurf auf Protest. Was den Unmut der Datenschützer hervorrief, war die Verlängerung der vorgesehenen Speicherfristen von bisher 80 Tagen auf nunmehr sechs Monate. Diese Regelung, die auf Forderungen der Innenminister und des Innenausschusses des Deutschen Bundestags zurückgeht, ist nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten »eine gefährliche, verfassungsrechtlich angreifbare Vorratsdatenspeicherung«. Die Ausweitung der Speicherfristen – so die Datenschützer – erfolge nicht zur Abwicklung des Telekommunikationsverkehrs, sondern diene nur als vorsorgliche Datensammlung für eventuell in



Datenschutz

der Zukunft stattfindende Zugriffe der Sicherheitsbehörden. Alle Telekommunikationsnutzer würden so zu »potenziellen Cyber-Kriminellen« erklärt.

Zur Verbrechensbekämpfung ist nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten die Fristverlängerung »ungeeignet«, da eine Verkürzung der Speicherungsfrist im Einzelfall vertraglich vorgesehen werden könne und diese Möglichkeit auch Kriminellen offenstehe. Dieser Aufschrei der Datenschutzbeauftragten blieb allerdings auch im Bundesrat ungehört. Die Bundesregierung begründete denn auch die Fristverlängerung mit Anforderungen »aus der Praxis, die infolge der vorzunehmenden Abrechnungen der einzelnen Netzbetreiber untereinander, längere Speicherfristen« erfordere. Außerdem sollte auch Spielraum für neue Tarifgestaltungen geschaffen werden.

Dr. Manuel Kiper, Beratungsstelle für Technologiefolgen und Qualifizierung im Bildungswerk der DAG (BTQ Niedersachsen);
Kontaktadresse: BTQ Niedersachsen,
Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg,
Telefon 04 41 / 8 20 68, E-Mail: kiper@btq.de

